



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 5
über die Sitzung vom 15. November 2016
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 6. Serie zum Budget 2016**

Anwesend: Agnes Brandenburger, Präsidentin
Robert Heinz, Vizepräsident
Daniel Buchli-Mannhart, Tina Gartmann-Albin,
Christian Hartmann, Brigitta Hitz-Rusch, Leonhard Kunz,
Monika Lorez-Meuli, Jon Pult, Tino Schneider, Simi Valär

Entschuldigt: Daniel Blumenthal, Silvia Casutt-Derungs

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2016 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 15. November 2016

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Agnes Brandenburger, GPK-Präsidentin

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 6. SERIE ZUM BUDGET 2016

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 13. Jan. 2016	1. Serie	0	465'000	465'000	0	465'000
- 22. Juni 2016	2. Serie	236'000	0	236'000	236'000	0
- 13. Sept. 2016	3. Serie	0	0	0	0	0
- 28. Sept. 2016	4. Serie	0	0	0	0	0
- 2./3. Nov. 2016	5. Serie	0	3'312'000	3'312'000	3'312'000	0
- 15. Nov. 2016	6. Serie	<u>413'000</u>	<u>0</u>	<u>413'000</u>	<u>0</u>	<u>413'000</u>
	TOTAL	<u>649'000</u>	<u>3'777'000</u>	<u>4'426'000</u>	<u>3'548'000</u>	<u>878'000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

5. SERIE (Sitzung vom 02./03.11.2016)

2310	Sozialamt			} Kompensation
2310.3637102	<u>Beiträge an Beratung und Soforthilfe für Opfer von Gewalt</u> RB Prot. Nr. 917 vom 25. Oktober 2016	480'000.--	150'000.--	
2310.3636101	<u>Beiträge an Angebote für Menschen mit Behinderung</u>	51'666'000.--	./ 150'000.--	

Sachliche Notwendigkeit / Zeitliche Dringlichkeit

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Die Opferhilfe gemäss Art. 2 lit. a-c OHG beinhaltet die Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter. Die Kantone haben nach Art. 9 Abs. 1 OHG dafür zu sorgen, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat hat dafür am 1. Oktober 1993 eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) erlassen. Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest (Art. 1 Abs. 4 VVzOHG).

Die Budgetierung des Aufwands für die Betreuung und Soforthilfe für Opfer von Gewalt hängt von der Anzahl und der Schwere der Fälle ab und ist sehr schwer abzuschätzen. Der Aufwand pro Jahr kann daher stark variieren. Wie bereits im 2014 und 2015 (siehe Nachtragskredit vom 15. September 2015) reichen die budgetierten Mittel nicht aus. Gegenüber dem Vorjahr (2015) ist bisher die Anzahl betreuter Fälle um rund 20% gestiegen (von 204 auf 250 Fälle). Gleichzeitig sind auch mehrere Fälle zu betreuen, welche mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden sind.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs / Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Wie sich die Anzahl der Fälle für den Rest des Jahres entwickelt, ist nicht abschätzbar und kann durch das Sozialamt auch nicht beeinflusst werden. Es ist davon auszugehen, dass die Opferzahl bis Ende Jahr weiterhin auf einem hohen Niveau bleibt oder sogar noch leicht ansteigt. Bisher betrug der Aufwand ca. 361'000 Fr. Für die restlichen drei Monate ist mit weiteren Aufwendungen von 140'000 bis 170'000 Fr. zu rechnen. Aktuell ist der Kredit bis auf 19'000 Fr. ausgeschöpft, so dass ein Nachtragskredit in der Höhe von 150'000 Fr. erforderlich ist.

Rückerstattungen von Beiträgen an Beratung und Soforthilfe gemäss Art. 2 lit. a-c OHG sind aktuell im Umfang von 29'000 Fr. auf dem Konto 42600102.0001 eingegangen (Budget 2016: 40'000 Fr.).

Kreditbedarf in den Folgejahren

Im Budgetantrag 2017 sind für Beratungen und Soforthilfe gemäss Opferhilfegesetz 410'000 Fr. enthalten, wovon einmalig 80'000 Fr. für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen. Für ordentliche Fälle sind damit 330'000 Fr. vorgesehen (entsprechend Rechnung 2015). Der absehbare Bedarf bis Ende 2016 von 530'000 Fr. lässt vermuten, dass auch für 2017 ein Nachtragskredit beantragt werden muss.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Kompensationsmöglichkeit Die Kompensation des Nachtragskredits erfolgt zu Lasten des Kontos 3636101.0004; Beiträge an Angebote für Menschen mit Behinderung in Bündner Institutionen. Die voraussichtlichen Aufwendungen in Bündner Einrichtungen fallen tiefer aus als erwartet, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2016 die heute vorliegende Angebotsplanung im Behindertenbereich noch nicht zur Verfügung stand.</p>		
6220	Tiefbauamt / Spezialfinanzierung Strassen Ausbau Nationalstrassen		
6220.5010102	<u>AS Landquart-Klosters / Selfranga, A28</u> RB Prot. Nr. 916 vom 25. Oktober 2016	13'645'000.--	3'600'000.--
6224	Tiefbauamt / Spezialfinanzierung Strassen Ausbau Verbindungsstrassen		
6224.5010317	<u>Bezirk 7 Thusis</u>	2'246'000.--	./ 288'000.--
	<p>Mehrausgaben A28, AS Landquart-Klosters / Selfranga: Umfahrung Küblis Am 30. Juni 2016 konnte die Umfahrung Küblis nach 8 Jahren Bauzeit etwas früher als geplant dem Verkehr übergeben werden. Seit anfangs Juli 2016 sind noch als Bestandteile des Umfahrungsprojektes auf der freigewordenen Installationsfläche die Arbeiten für den neuen Unterhaltsstützpunkt Küblis (UHS) sowie die Zufahrtsstrasse zum UHS und zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gange. Im Rahmen der Fertigstellungsarbeiten für die Umfahrungeröffnung waren verschiedene Optimierungsmassnahmen, insbesondere für den betrieblichen Unterhalt, umzusetzen, welche im Budget 2016 nicht vorgesehen sind. Im Weiteren sind in den Unternehmer-Schlussabrechnungen für den Küblisertunnel Leistungen enthalten (Installationsanteile), die bei der Budgetierung vergessen gingen. Zudem können infolge der frühzeitigen Eröffnung die Folgearbeiten früher in Angriff genommen werden, als zum Zeitpunkt der Budgetierung vorgesehen. Die gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zu erarbeitenden Unterlagen des ausgeführten Werkes sind umfangreicher als angenommen. Daher ist der Aufwand der beauftragten Ingenieurbüros grösser als budgetiert. Die gesamten Mehrausgaben betragen 3.6 Mio. Fr. Der Bundesbeitrag an die Projekte der Netzvollendung der Nationalstrassen beträgt 92 Prozent. Somit ergeben sich zulasten der Strassenrechnung zusätzliche Nettoinvestitionen von 0.288 Mio. Fr. Das ASTRA ist über die im Jahr 2016 erhöht anfallenden Aufwendungen informiert. Die Subventionierung dieser notwendigen Arbeiten in diesem Jahr ist gemäss Schreiben vom ASTRA vom 12. Oktober 2016 im Rahmen des Gesamtprojektes seitens des Bundes sichergestellt. Die aktuelle Endkostenprognose für das Gesamtprojekt der Umfahrung Küblis zeigt, dass der von der Regierung am 7. Juli 2015 genehmigte aktualisierte Kostenvoranschlag von 210.1 Mio. Fr. eingehalten wird.</p> <p>Minderausgaben Ausbau Verbindungsstrasse, Bezirk 7 Thusis Das Projekt Pratval innerorts (Domleschgerstrasse) beansprucht gegenüber dem Budget 2016 insgesamt 800'000 Fr. weniger. Einsprachen im Rahmen der öffentlichen Auflage führen dazu, dass dieses Jahr noch kein Baubeginn möglich ist. 500'000 Fr. dieser Minderkosten wurden bereits verwendet, um die Nachtragskredite vom 13. September 2016 zu kompensieren (RB Prot. Nr. 708 vom 16. August 2016).</p>		

Teil-Kompensation

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Kreditbedarf in den Folgejahren

Im Budgetantrag 2017 sind für die A27, AS Landquart-Klosters / Selfranga 8.25 Mio. Fr. enthalten. Davon 4.93 Mio. Fr. für die Umfahrung Küblis. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Mittel ausreichen.

Für den Ausbau der Verbindungsstrassen im Bezirk 7 Thusis sind 2.2 Mio. Fr. enthalten. Davon 1.1 Mio. Fr. für Bau- und Belagsarbeiten im Projekt Pratval. Die Projektverzögerung im Projekt Pratval wurde im Budget 2017 berücksichtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch diese Mittel ausreichen werden.

Total 5. Serie

3'312'000.--

6. SERIE (Sitzung vom 15.11.2016)

4210 Amt für Volksschule und Sport

4210.3632105 Beiträge an Gemeinden für den Unterricht von fremdsprachigen Kindern

3'200'000.--

413'000.--

RB Prot. Nr. 963 vom 8. November 2016

Sachliche Notwendigkeit

Gesetzliche Grundlage für Beiträge an Gemeinden für den Unterricht von fremdsprachigen Kindern bildet Art. 81 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000). Gestützt auf Art. 81 leistet der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 85 Fr. pro vom Amt für Volksschule und Sport anerkannte und von den Schulträgerschaften erteilte Unterrichtseinheit. Bis Ende 2015 wurde ein Beitrag von 15 Fr. pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit geleistet. Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt wurden, erhielten einen Beitrag in der Höhe von 35 Fr. Im Schuljahr 2015/16 erhalten Schulträgerschaften für die Lektionen, welche im 2015 erteilt wurden 15 bzw. 35 Fr. und für die Lektionen, welche im 2016 erteilt wurden 85 Fr. Der Aufwand wird pro Schuljahr erhoben und die Beiträge den Schulträgerschaften periodengerecht pro Kalenderjahr in Form einer Akontozahlung für 4.5 Monate und einer Schlusszahlung für 7.5 Monate geleistet.

Die Beiträge an Gemeinden entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Budget / NK / KÜ	Rechnung	Abweichung Budget NK / KÜ Rechnung	Abweichung gegenüber Vorjahr	Anzahl Lektionen pro Schuljahr (SJ)
2013	450 000 KÜ 46 000	494 209	-1 791	-85 908	(SJ 12/13) 29 545
2014 ¹⁾	676 000 KÜ 39 000	702 703	-12 297	208 494	(SJ 13/14) 37 416 BU: 35 600
2015	676 000 KÜ 34 000	708 436	-1 564	5 733	(SJ 14/15) 38 159 BU: 36 000
2016	3 200 000 (NK) 413 000	3 613 000	(0)	2 903 000	(SJ 15/16) 42 870 BU: 37 650
2017	3 400 000			213 000	(SJ 16/17) BU: 40 000

¹⁾ Bis im Jahr 2013 wurden für den Bereich Förderung fremdsprachiger Kinder zwei Konti geführt (Schule und Kindergarten). Ab 2014 wurden diese Konti aufgrund des neuen Schulgesetzes zusammengelegt.

Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Ein Verzicht auf die Krediterhöhung hat zur Folge, dass nicht für sämtliche erteilten Lektionen Kantonsbeiträge geleistet werden können.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die provisorische Abrechnung des Schuljahres 2015/16, Stand Ende September 2016 hat ergeben, dass der allgemei-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

ne Bedarf um rund 5'300 Lektionen höher ausfällt als budgetiert. Während unter anderem die Schulträgerschaften Lumnezia, Celerina und Thusis voraussichtlich weniger Lektionen ausweisen als im Vorjahr, zeigt sich vor allem bei den Schulträgerschaften Cazis, Chur, Davos, dem Consorzi da scoula A-Z und dem Schulverband Fideris-Furna-Jenaz-Schiers ein teilweise erheblicher Anstieg der Förderlektionen.

Der voraussichtliche Beitrag für das Schuljahr 2015/16 beträgt rund 2'472'000 Fr. Für das Schuljahr 2015/16 ergibt dies eine voraussichtliche Schlusszahlung von rund 2'207'000 Fr. (2'472'000 Fr. - Akontozahlung 265'114 Fr.). Die Akontozahlung für das Schuljahr 2016/17 beträgt voraussichtlich rund 1'371'000 Fr. (43'000 Lektionen x 85 Fr. : 12 Monate x 4.5 Monate). Dies ergibt einen voraussichtlichen Gesamtbeitrag für das Jahr 2016 von rund 3'613'000 Fr. (Schlusszahlung von 2'207'000 Fr. + Akontozahlung von 1'371'000 Fr. + Nachzahlung SJ 2014/15 von 34'851 Fr.).

Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Der Bedarf an Lektionen für den Unterricht von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern ist von Schwankungen betroffen, welche teilweise sehr kurzfristig erfolgen und deshalb zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht oder nur teilweise vorhersehbar sind.

Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Prüfung des AVS hat ergeben, dass eine Kompensation bei den Budgetpositionen des Globalsaldos wie auch bei den Einzelkrediten nicht möglich ist, da diese bis Ende Jahr voraussichtlich vollständig beansprucht werden.

Kreditbedarf in den Folgejahren

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der starken Schwankungen in diesem Bereich, lässt sich der jährliche Bedarf jeweils nur schwer abschätzen. Bei der Erhöhung der Pauschalbeiträge auf 85 Fr. pro Lektion per 1. Januar 2016 im Rahmen der FA-Reform ging man von rund 32'000 Lektionen und Beiträgen von rund 2.7 Mio. Fr. aus (Basis Ø Rechnung 2010 und 2011, Botschaft Heft Nr. 7 / 2013-2014, Seite 295). Im Budgetantrag 2017 sind 3.4 Mio. Fr. und damit gemäss aktuellem Wissensstand voraussichtlich rund 0.26 Mio. Fr. zu wenig enthalten. Im Finanzplan 2018-2020 sind mit Beiträgen zwischen 3.44 und 3.49 Mio. Fr. nach aktuellem Wissensstand ebenfalls zu wenig Mittel enthalten. Die Finanzplanlücke beträgt zwischen 0.22 und 0.24 Mio. Fr. Für 2020 wird aktuell mit rund 44'000 Lektionen sowie kantonalen Beiträgen von rund 3.7 Mio. Fr. gerechnet.

4210	Amt für Volksschule und Sport		
4210.3632111	<u>Beiträge an Gemeinden für Talentschüler</u> RB Prot. Nr. 962 vom 8. November 2016	312'000.--	98'000.--
4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u>	44'500'000.--	./ 98'000.--

Kompensation

Sachliche Notwendigkeit

Gesetzliche Grundlage für Beiträge an Gemeinden für Talentklassen bildet Art. 75 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000). Gestützt auf Art. 75 Schulgesetz leistet der Kanton den Schulträgerschaften eine Zusatzpauschale von 4'000 Fr. pro Schülerin und Schüler der Talentklasse. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung (Art. 38 Schulgesetz). Gemäss Art. 38 Abs. 3 Schulgesetz sind Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Talentklassen wird pro Schuljahr erhoben und die Beiträge den Schulträgerschaften periodengerecht pro Ka-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK		Nachtragskredite
		Fr.	Fr.	Fr.

lenderjahr in Form einer Akontozahlung für 4.5 Monate und einer Schlusszahlung für 7.5 Monate geleistet.

Die Beiträge entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Budget / NK / KÜ	Rechnung	Abweichung Budget NK / KÜ Rechnung	Abweichung gegenüber Vorjahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler
2013	116 000	64 500	-51 500	-	
2014	348 000 NK -172 000	172 000	-4 000	107 500	43 (Schuljahr 2013/14)
2015	240 000 KÜ 45 000	284 500	0	112 500	55 (Schuljahr 2014/15)
2016	312 000 (NK) 98 000	410 000	(0)	125 500	86 (Schuljahr 2015/16)
2017	578 000				130 (Schuljahr 2016/17)

Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Ein Verzicht auf die Krediterhöhung hat zur Folge, dass nicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler einer bewilligten Talentschule Kantonsbeiträge geleistet werden können.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die Budgetierung des Anteils 2016 am Schuljahr 2015/16 erfolgte auf der Basis von 71 Schülerinnen und Schülern. Die Schlussabrechnung für das Schuljahr 2015/16 zeigt, dass die Schülerzahl um 15 Schülerinnen und Schüler höher ausfiel als budgetiert, was zu Mehrkosten von 37'500 Fr. führt (15 Schülerinnen und Schüler x 4'000 Fr. : 12 Monate x 7.5 Monate). 8 der nicht im Budget enthaltenen Schülerinnen und Schüler entfielen auf die Gemeindeschule St. Moritz (Talentklassen von der Regierung am 19. Februar 2013 bewilligt, RB 132/2013), 6 Schülerinnen und Schüler auf die TalentSchule.Surselva (Weiterführung am 9. April 2013 bewilligt, RB 290/2013) und ein Schüler auf die Volksschule Davos (Talentklassen am 3. Februar 2015 bewilligt, RB 66/2015).

Die Berechnung der budgetierten Akontozahlung (Anteil 2016 am SJ 2016/17) basierte auf 90 Schülerinnen und Schülern. Die Erhebung der effektiven Schülerzahlen zeigt, dass ab dem Schuljahr 2016/17 130 Schülerinnen und Schüler Talentschulen besuchen. Deshalb fällt die Akontozahlung für das Schuljahr 2016/17 entsprechend höher aus. Dies verursacht Mehrkosten von 60'500 Fr. (40 zusätzliche Schülerinnen und Schüler x 4'000 Fr. : 12 Monate x 4.5 Monate). 7 der nicht im Budget enthaltenen Schülerinnen und Schüler entfallen auf die Gemeindeschule St. Moritz, 9 Schülerinnen und Schüler auf die TalentSchule.Surselva, 17 auf die Volksschule Davos und 7 auf die Stadtschule Chur (Talentklassen am 13. Oktober 2015 bewilligt, RB 851/2015).

Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Im Budget wurde nicht berücksichtigt, dass sich der von der Regierung am 3. Februar 2015 bewilligte Klassenzug an der Volksschule Davos im Aufbau befindet. Im Schuljahr 2015/16 wurde in Davos eine 1. Klasse mit 13 Schülerinnen und Schülern und im Schuljahr 2016/17 wird eine 1. und eine 2. Klasse mit insgesamt 29 Schülerinnen und Schülern geführt. Im Budget 2016 sind für beide Schuljahre in Davos nur je 12 Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Die Bewilligung der Regierung zur Führung einer Talentklasse gemäss Art. 38 Schulgesetz bezieht sich immer auf eine Talentschule mit den entsprechenden Klassen der Sekundarstufe I. Laut Art. 38 Abs. 3 sind Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten, sofern die betreffende Schülerin bzw. Schüler die Voraussetzungen dafür erfüllt (Art. 34 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 [Schulverordnung; BR 421.010]). Damit richtet sich die effektive Anzahl der Schülerinnen und Schüler

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

bzw. der Klassen nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Talentschule bzw. -klasse erfüllen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch die Regierung festgelegt und in Form einer Aufnahmeprüfung umgesetzt. Aus Gründen der Gleichbehandlung können die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Talentschule bzw. -klasse nicht für jeden Jahrgang neu angepasst bzw. festgelegt werden.

Gemäss dem ab 1. August 2015 in Kraft getretenen Art. 4a der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040) teilt die Talentschule dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit. Die gemäss Art. 4a AVOT erstmals per Ende Januar 2016 erfolgte Mitteilung der Talentschulen für das Schuljahr 2016/17 wurde im Mai 2016 für das Budget 2017 durch eine Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen 2016/17 ergänzt. Sowohl die Talentklassen in Davos als auch in Chur befinden sich im Aufbau. Bei der Bewilligung dieser Klassen wurden die finanziellen Auswirkungen nicht ausgewiesen. Die Mehraufwendungen für das Rechnungsjahr 2016 wurden deshalb erst im Herbst 2016 erkannt. Bei der Bewilligung neuer Talentklassen werden zukünftig die finanziellen Auswirkungen ausgewiesen und die Budgetierung erfolgt zukünftig detaillierter.

Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Prüfung des AVS hat ergeben, dass eine Kompensation bei den Budgetpositionen des Globalsaldos nicht möglich ist, da diese bis Ende Jahr voraussichtlich vollständig beansprucht werden. Der Budgetkredit für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen von insgesamt 44.5 Mio. Fr. wird wegen eines geringeren Anstiegs im Bereich integrative sonderpädagogische Massnahmen als budgetiert in den kantonalen Institutionen für Sonderpädagogik voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft (Unterkonto 0002, Budget 39.3 Mio. Fr.).

Kreditbedarf in den Folgejahren

Bei der Totalrevision des Schulgesetzes ging man von 87 Schülerinnen und Schülern sowie kantonalen Beiträgen von 348'000 Fr. aus (Basis Schuljahr 2009/10, Botschaft Heft Nr. 6 / 2011-2012, Seite 683). Im Budgetantrag 2017 sind 578'000 Fr. und damit gemäss aktuellem Wissensstand voraussichtlich rund 26'000 Fr. zu wenig enthalten. Im Finanzplan 2018-2020 sind mit Beiträgen zwischen 718'000 Fr. und 780'000 Fr. nach aktuellem Wissensstand ebenfalls zu wenig Mittel enthalten. Die Finanzplanlücke beträgt im 2018 rund 79'000 Fr. und erhöht sich bis 2020 auf rund 208'000 Fr. Für 2020 wird aktuell mit 247 Schülerinnen und Schülern sowie kantonalen Beiträgen von knapp 1 Mio. Fr. gerechnet.

4210

Amt für Volksschule und Sport

4210.3632113

Beiträge an Schulträgerschaften für den freiwilligen Schulsport
RB Prot. Nr. 964 vom 8. November 2016

105'000.--

78'000.--

4210.3636101

Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen

44'500'000.--

./ 78'000.--

Kompensation

Sachliche Notwendigkeit und Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Der Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung liegt gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 11. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz, BR 470.000) auf der Unterstützung des Kinder- und Jugendsports. Die Schule nimmt im Alltag dieser Altersgruppe eine zentrale Rolle ein. Mit der Förderung des Sports im schulischen Umfeld, insbesondere mit freiwilligen Schulsportkursen

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

kann der Anteil regelmässig sportlich aktiver Kinder und Jugendlicher gesteigert und die tägliche Sportstunde für möglichst viele Volksschülerinnen und -schüler im Kanton Graubünden realisiert werden. Durch das Sportangebot an der Schule können auch sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche, welche nachweislich häufiger sportlich inaktiv sind, für den Sport gewonnen werden.

Im Kanton Graubünden wurde das Angebot des freiwilligen Schulsports auf das Schuljahr 2015/16 hin lanciert. Gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulträgerschaften für den freiwilligen Schulsport bildet Art. 11 des Sportförderungsgesetzes, wonach der Kanton aus allgemeinen Staatsmitteln Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts fördert. Art. 20 der Regierungsrätlichen Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung, BR 470.010) konkretisiert diese Bestimmung wie folgt:

Art. 20 Beiträge

¹ An Schulträgerschaften, welche Kurse des freiwilligen Schulsports anbieten, ergänzt der Kanton den J+S-Beitrag des Bundes auf einen Gesamtbetrag pro Kurs und Semester von maximal:

- a) 1050 Franken für mindestens 15 erteilte Lektionen à 45 Minuten Trainingsdauer;
- b) 1350 Franken für mindestens 15 erteilte Lektionen à 90 Minuten Trainingsdauer.

² An Lager des freiwilligen Schulsports leistet der Kanton einen zusätzlichen Beitrag zur J+S-Entschädigung von maximal 100 Franken pro Lagertag.

³ Beiträge können von der zuständigen Instanz gekürzt oder verweigert werden, wenn dasselbe Angebot bereits aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage vom Kanton unterstützt wird.

Im ersten Schuljahr nach Inkraftsetzung wurden 279 Semesterkurse und 22 Lager durchgeführt. Aufgrund der Durchführungsdaten und -zeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Lager und Kurse des Schuljahres 2015/16 nicht im Rahmen der weitergehenden Tagesstrukturen durchgeführt wurden. Auch aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage erfolgte keine Unterstützung durch den Kanton. Es erfolgt damit keine Kürzung der Beiträge gemäss Art. 20 Abs. 3 Sportförderungsverordnung.

Beim Erlass der Sportförderungsverordnung sah die Regierung vor, die Maximalbeiträge gemäss Art. 20 Sportförderungsverordnung jeweils prozentual auf den im Budget zur Verfügung stehenden Kredit zu kürzen. Würden aufgrund der regen Teilnahme nun die Beiträge pro Schule gekürzt, wäre dies eine äusserst ungünstige Voraussetzung für die weitere Entwicklung des freiwilligen Schulsports. Die Sportförderung ist im Weiteren als Entwicklungsschwerpunkt (ES 7) Teil des Regierungsprogrammes 2013-2016.

Zeitliche Dringlichkeit

Die Auszahlung der kantonalen Beiträge wurde den Schulträgerschaften per Ende des Schuljahres in Aussicht gestellt. Die Schulträgerschaften haben die Kurse und Lager, welche im Schuljahr 2015/16 stattgefunden haben, bereits vorfinanziert.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Für das Schuljahr 2015/16 ergeben sich bei ungekürzten Maximalbeiträgen gemäss Art. 20 Sportförderungsverordnung Kantonsbeiträge von insgesamt 148'000 Fr. Vom Schuljahr 2015/16 entfallen 7.5 Monate also 92'000 Fr. auf das Rechnungsjahr 2016. Im Budget 2016 sind für das Schuljahr 2015/16 65'000 Fr. und damit 27'000 Fr. zu wenig vorgesehen. Die Akontozahlung / Abgrenzung zu Lasten der Rechnung 2015 fiel um 22'000 Fr. zu tief aus. Insgesamt entfallen vom Nachtragskredit auf das Schuljahr 2015/16 damit 49'000 Fr.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Für das Schuljahr 2016/17 ist aufgrund der bisherigen J+S Kursanmeldungen gegenüber dem Schuljahr 2015/16 ein Zuwachs von rund 23 Prozent zu erwarten. Daraus ergibt sich eine Abgrenzung zu Lasten der Rechnung 2016 für 4.5 Monate von insgesamt 68'000 Fr. Im Budget 2016 sind dafür 39'000 Fr. vorgesehen. Vom Nachtragskredit entfallen damit 29'000 Fr. auf das Schuljahr 2016/17.</p> <p>Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge Aufgrund der Neulancierung des freiwilligen Schulsports konnte für die Budgetierung der Jahre 2016 und 2017 die voraussichtliche Nachfrage nach Kursen und Lagern der Schulträgerschaften nur grob geschätzt werden. Da sich der J+S-Beitrag des Bundes, als eine Variable der Berechnung, auf Basis von Teilnehmerstunden berechnet, konnte dieser ebenfalls nur grob geschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Budget 2018 aufgrund des dann zumal vorhandenen Zahlenmaterials, eine realistische Budgetierung möglich sein sollte. Im Falle einer Budgetüberschreitung ab dem Jahr 2018, werden, wie von der Regierung in den Erläuterungen zu Art. 20 der Sportförderungsverordnung dargelegt (Protokoll Nr. 655 vom 7. Juli 2015), die maximalen Kantonsbeiträge für die Schuljahre 2018/19ff. entsprechend reduziert.</p> <p>Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Der Budgetkredit für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen von insgesamt 44.5 Mio. Fr. wird wegen eines geringeren Anstiegs im Bereich integrative sonderpädagogische Massnahmen als budgetiert in den kantonalen Institutionen für Sonderpädagogik voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft (Unterkonto 0002, Budget 39.3 Mio. Fr.).</p> <p>Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren: Aufgrund der vorliegenden Angaben ist bereits absehbar, dass die Angebote der Schulträgerschaften gestiegen sind und voraussichtlich noch steigen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass es auch im Jahr 2017 (Budgetantrag: 144'000 Fr.) zu einem zu kompensierenden Nachtragskreditantrag von voraussichtlich rund 53'000 Fr. kommen wird.</p> <p>Auf 1. Januar 2017 ändert der Bund seinen Auszahlungsmodus auf das sogenannte "80/20-Modell". D.h. dass 80% der J+S-Beiträge wie bisher nach Abschluss des Angebots ausbezahlt werden, die restlichen 20% jedoch erst im Januar des darauffolgenden Jahres. Auf das Schuljahr 2016/17 hin sollen die J+S-Beiträge vom Bund nicht mehr der Schulträgerschaft, sondern dem Kanton überwiesen werden. Diese durchlaufenden Bundesbeiträge sind im Budget 2016 und 2017 noch nicht berücksichtigt. Sie werden gleich wie die Kantonsbeiträge ausbezahlt und periodengerecht abgegrenzt.</p>		
Total 6. Serie			413'000.--
Total 5. und 6. Serie			3'725'000.--

Chur, 15. November 2016

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**